



BECKER BÜTTNER HELD

LEISTUNGSSPEKTRUM – ARBEITSKREIS (AK) DATENSCHUTZ

INHALTSÜBERSICHT

- A. DATENSCHUTZ ALS HERAUSFORDERUNG / CHANCE
- B. VORTEILE DES AK DATENSCHUTZ
- C. LEISTUNGEN IM AK DATENSCHUTZ IM EINZELNEN
 - I. Gastmitgliedschaft
 - II. Vollmitgliedschaft
- D. ZEITRAUM UND ORT, GRUNDLAGE UND KOSTEN
- E. LEISTUNGEN BILATERAL FÜR EINZELNE UNTERNEHMEN

A. Datenschutz als Herausforderung / Chance

Am 25.05.2018 wird die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vollständig wirksam.

Unternehmen sind nach den neuen „Spielregeln“ als Verantwortliche für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich und müssen deren Einhaltung nachweisen können. Die DS-GVO führt hierzu erstmals eine Rechenschaftspflicht ein. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist bei allen relevanten Fragen zum Datenschutz zukünftig frühzeitig einzubinden.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Datenschutzrechts kommt vor allem die Verhängung empfindlicher Bußgelder in Betracht. Art. 80 DS-GVO sieht einen Bußgeldrahmen von bis zu € 20 Mio. oder von bis zu 4 % des erzielten Jahresumsatzes des verantwortlichen Unternehmens vor. Denkbar sind darüber hinaus Schadensersatzansprüche betroffener Personen, auch für immaterielle Schäden.

Die DS-GVO wirkt sich auf alle Unternehmensbereiche aus, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden. So ist beispielsweise im Rahmen des Vertragsmanagements sicherzustellen und zu dokumentieren, dass die Vertragsabwicklung auf einer einschlägigen gesetzlichen Grundlage oder einer Einwilligung erfolgt. In diesem Zusammenhang bestehen ausführliche Informationspflichten gegenüber den von der Verarbeitung betroffenen Personen.

Die von der Verarbeitung betroffenen Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner haben zudem zahlreiche Rechte gegenüber dem verantwortlichen Unternehmen: Sie können beispielsweise Auskunft zu ihren verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Daneben haben sie einen Anspruch auf Herausgabe der Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren und gängigen Format sowie auf Löschung, wenn diese für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwen-

dig sind. Dies macht die Implementierung entsprechender Auskunfts-, Herausgabe- und Lösungsprozesse notwendig.

Zu den rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Anforderungen bietet der AK Datenschutz seinen Mitgliedsunternehmen die notwendigen Werkzeuge und Hilfestellungen. Im fortlaufenden Dialog ist die Detailanalyse der Herausforderungen des Datenschutzes sowie die (Weiter-)Entwicklung von zielgerichteten Standardlösungen das erklärte Ziel des Arbeitskreises.

B. Vorteile des AK Datenschutz

Die spezifischen Herausforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit in den Bereichen Marketing- und Vertrieb, Beschaffung, Messung, Abrechnung, Kundenservice und IT-Unterstützung werden im AK Datenschutz diskutiert. Der AK Datenschutz bietet daher ein Forum für den intensiven und koordinierten Erfahrungsaustausch.

Der AK Datenschutz informiert über die Gesetzgebung im Kontext des Datenschutzes und der Datensicherheit. Es werden sowohl die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen vorgestellt als auch gemeinsam praxistaugliche Lösungsvorschläge erarbeitet.

Der Erfolg des AK Datenschutz beruht auch auf dem Input der Mitgliedsunternehmen, insbesondere der Information über konkrete Erfahrungen und Problemstellungen, aktuelle Schreiben, Auskunftsverlangen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörden. Aus den Informationen erstellen wir konkrete Handlungsempfehlungen für die Mitgliedsunternehmen. Der AK Datenschutz unterstützt auch bei dem Aufbau und der Pflege eines unternehmenseigenen Datenschutzmanagements.

Bei BBH und BBHC betreuen spezialisierte Experten aus dem anwaltlichen, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden

sowie energiewirtschaftlichen und -technischen Bereich den AK Datenschutz. Wir werden aber auch externe Referenten, z. B. aus Aufsichtsbehörden, IT-Dienstleistern, Verbänden, Politikvertretern in den AK Datenschutz einbeziehen.

Der AK Datenschutz unterstützt dabei „aus der Praxis für die Praxis“. Zum avisierten Spektrum der Mitgliedsunternehmen zählen Stadtwerke. Dabei bieten wie verschiedene Mitgliedschaften im AK Datenschutz mit unterschiedlichen Leistungen an:

- Gastmitgliedschaft
- Vollmitgliedschaft

C. Leistungen im AK Datenschutz im Einzelnen

Zu den vom Mitgliedsbeitrag umfassten Leistungen des AK Datenschutz gehören:

I. Gastmitgliedschaft

1. Ganztagesveranstaltung 2x jährlich, inkl. Bericht über neueste Gesetzes- und Rechtsprechungsentwicklungen sowie Dokumentation der Fachvorträge und Sitzungsinhalte und deren Verteilung auf elektronischem Wege.
2. Im Vorfeld der Veranstaltungen wird den Mitgliedern des AK die Möglichkeit gegeben, selbst Themen zur Aufbereitung in den Veranstaltungen anzubringen.
3. Aufbereitung, Diskussion und Bewertung der jeweils aktuell relevantesten Themen der Mitglieder.
4. Koordinierter Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern.

II. Vollmitgliedschaft

1. Sämtliche Leistungen der Gastmitgliedschaft.
2. Bereitstellung von Musterdokumenten zu Datenschutz zu Sonderbezugskonditionen (vgl. Produktblatt) zunächst bestehend aus Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO, Datenschutzrichtlinie, Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiter und Dienstleister, die

keine Auftragsverarbeiter sind. Update der Dokumente für die Laufzeit der Mitgliedschaft im AK (für diejenigen, die bereits Vertragskunden der genannten Musterdokumente (Gesamtpaket mit oder ohne Workshop) sind, bieten wir im ersten Jahr der Vollmitgliedschaft auf den AK-Beitrag 50 % Preisnachlass), d.h. das erste Halbjahr der Vollmitgliedschaft ist kostenlos.

3. Erarbeitung weiterer Musterdokumente mit Sonderbezugskonditionen für die Mitglieder des AK Datenschutz.

D. Zeitraum und Ort, Grundlage und Kosten

Zunächst finden die Treffen an den BBH-Standorten in Berlin und Köln statt, bei Interesse hinreichend vieler Mitglieder gegebenenfalls auch an weiteren Standorten.

Entscheiden Sie sich für die Gastmitgliedschaft, bezahlen Sie € 490,00 (netto) je Teilnehmer/Veranstaltung (je nach Kapazität behalten wir uns die Begrenzung auf einen Teilnehmer/Unternehmen vor). Als Vollmitglied bezahlen Sie € 1.000,00 (netto) je Quartal. Vollmitglieder können mit bis zu zwei Teilnehmern/Halbjahr an den Veranstaltungen teilnehmen. Ein Ausscheiden ist erstmals nach einem Jahr der Vollmitgliedschaft und danach jederzeit durch schriftliche Erklärung ohne Fristbindung zum Quartalsende möglich. Grundlage der Teilnahme bildet ein Mandatsvertrag mit BBH.

E. Leistungen bilateral für einzelne Unternehmen

Außerhalb des AK Datenschutz wird die BBH-Gruppe auf individuellen Wunsch selbstverständlich auch für einzelne Unternehmen tätig. Dies betrifft beispielsweise die unternehmensindividuellen Anpassungen der Musterdokumente zum Datenschutz, fachliche Begleitung bei der Erstellung von Löschkonzepten und deren Umsetzung in der IT, Stellung von (externen) Datenschutzbeauftragten, Projektplanung sowie fachliche Begleitung von Projekten zur Umsetzung der DS-GVO im Unternehmen, Durchführung von Workshops und Mitarbeiterschulungen im Unternehmen sowie das Bearbeiten unternehmensindividueller Anfragen.

www.bbh-online.de
www.DerEnergieblog.de



RA Alexander Bartsch
alexander.bartsch@bbh-online.de
Tel. 030/611 28 40-445
datenschutz@bbh-online.de



StB Alexander Schulte-Ahlswe
alexander.schulte-ahlswe@bbh-online.de
Tel. 089/23 11 64-183
datenschutz@bbh-online.de

BBH Berlin Magazinstr. 15-16 D-10179 Berlin Telefon (030) 611 28 40-0 Telefax (030) 611 28 40-99 berlin@bbh-online.de www.bbh-online.de	BBH Brüssel Avenue Marnix 28 B-1000 Brüssel BELGIEN Telefon +32 (204) 44 00 Telefax +32 (204) 44 99 bruessel@bbh-online.be www.bbh-online.de	BBH Erfurt Regierungsstraße 64 99084 Erfurt Tel +49 (0)361 644 74 49-0 Fax +49 (0)361 644 74 49-499 bbh@bbh-online.de www.bbh-online.de	BBH Hamburg Kaiser-Wilhelm-Straße 93 D-20355 Hamburg Telefon (040) 341069-0 Telefax (040) 341069-22 hamburg@bbh-online.de www.bbh-online.de	BBH Köln KAP am Südkai Agrippinawerft 26-30 D-50678 Köln Telefon (0221) 650 25-0 Telefax (0221) 650 25-299 koeln@bbh-online.de www.bbh-online.de	BBH München Pfeufferstraße 7 D-81373 München Telefon (089) 231 164-0 Telefax (089) 231 164-570 muenchen@bbh-online.de www.bbh-online.de	BBH Stuttgart Industriestraße 3 D-70565 Stuttgart Telefon (0711) 722 47-0 Telefax (0711) 722 47-499 stuttgart@bbh-online.de www.bbh-online.de
---	---	--	--	--	---	--

Becker Büttner Held
Herrn Dr. Jost Eder
Magazinstr. 15-16
10179 Berlin



BECKER BÜTTNER HELD

per Telefax: 030/ 611 284 099

BBH-Musterdokumente Datenschutz

Firmenbezeichnung			
Adresse			
Ansprechpartner			
Telefon		Telefax	
E-Mail (bitte unbedingt angeben)			

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO:

	3.000,00 Euro zzgl. USt
	2.000,00 Euro zzgl. USt für Vollmitglieder AK Datenschutz

Datenschutzrichtlinie:

	1.500,00 Euro zzgl. USt
	1.000,00 Euro zzgl. USt für Vollmitglieder AK Datenschutz

Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO:

	1.500,00 Euro zzgl. USt
	1.000,00 Euro zzgl. USt für Vollmitglieder AK Datenschutz

Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiter und Dienstleister, die keine Auftragsverarbeiter sind:

	750,00 Euro zzgl. USt
	500,00 Euro zzgl. USt für Vollmitglieder AK Datenschutz

Einführungs-Workshop:

	3.000,00 Euro zzgl. USt sowie Reisekosten
	2.500,00 Euro zzgl. USt sowie Reisekosten für Vollmitglieder AK Datenschutz

Paketpreise (bei Bestellung aller Musterdokumente ohne Workshop):

	5.000,00 Euro zzgl. USt
	3.500,00 Euro zzgl. USt für Vollmitglieder AK Datenschutz

Paketpreise (bei Bestellung aller Musterdokumente mit Workshop):

	7.500,00 Euro zzgl. USt sowie Reisekosten
	5.500,00 Euro zzgl. USt sowie Reisekosten für Vollmitglieder AK Datenschutz

Bitte das Zutreffende ankreuzen

_____, den _____

Unterschrift

Firmenstempel

I. Ausgangslage

Ab dem 25.05.2018 haben Unternehmen in der Europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verbindlich anzuwenden. Unternehmen sind danach als jeweils Verantwortliche für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich und müssen deren Einhaltung nachweisen können. Art. 5 Abs. 2 DS-GVO führt hierzu erstmals eine Rechenschaftspflicht ein. Bei Verstößen gegen die Vorgaben des Datenschutzrechts kommt vor allem die Verhängung empfindlicher Bußgelder in Betracht. Vor diesem Hintergrund ist ein umfassendes Datenschutzkonzept, das nach Art. 24 Abs. 1 DS-GVO vor allem geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umfassen muss, unabdingbar.

Bestandteil eines rechtskonformen Datenschutzkonzepts ist – neben der Einrichtung neuer und der Anpassung bestehender Prozesse – u. a. die Vorhaltung und Pflege bestimmter „Grundlagendokumente“ zum Datenschutz. Wir haben dies zum Anlass genommen, entsprechende Musterdokumente zu erstellen, die den aktuellen rechtlichen Vorgaben gerecht werden und die besonderen Bedürfnisse von Versorgungsunternehmen berücksichtigen. Die Gestaltungsvarianten unserer Vertragsmuster ermöglichen zudem eine individuelle Anpassung an die Bedürfnisse des jeweiligen Unternehmens.

II. Übersicht über die Musterdokumente

Folgende Musterdokumente können bezogen werden:

- 1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO**
- 2. Datenschutzrichtlinie**
- 3. Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO**
- 4. Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiter und Dienstleister, die keine Auftragsverarbeiter sind**

1. Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DS-GVO

Ein gesetzlich geforderter (vgl. Art. 30 DS-GVO) wesentlicher Bestandteil des Datenschutzkonzepts ist die Erstellung und ordnungsgemäße Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten. Das Verzeichnis dient in besonderem Maße dem Nachweis einer verordnungskonformen Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 2 DS-GVO. Auf Verlangen ist es der Aufsichtsbehörde zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 30 Abs. 4 DS-GVO).

Für die Erstellung und ordnungsgemäße Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten ist grundsätzlich die Unternehmensleitung verantwortlich. Im Unternehmensverbund hat grundsätzlich jede rechtlich selbstständige Person ein eigenes Verzeichnis zu führen. Die Tatsache, dass in der Praxis häufig dem Datenschutzbeauftragten die Erstellung und Führung des Verzeichnisses übertragen wird, entbindet die Unternehmensleitung nicht von der rechtlichen Verantwortung. In der Praxis empfiehlt es sich, dass die jeweiligen Fachabteilungen die Verarbeitungstätigkeiten beschreiben und die Bausteine von einem Mitarbeiter des Unternehmens – beispielsweise dem Datenschutzbeauftragten – in dem Verzeichnis zusammengeführt werden. Wir haben hierfür bereits viele praxisrelevante Verarbeitungstätigkeiten als Ausgangspunkt für eine Individualisierung im Unternehmen voreingetragen.

Neben dem Zweck des Verzeichnisses als Nachweis für die Einhaltung der Vorgaben der DS-GVO kann das Verzeichnis für darüber hinausgehende unternehmensinterne Zwecke eingesetzt werden. So kann es etwa bei der Erfüllung von datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber Betroffenen als „Nachschlagewerk“ dienen (etwa bei der Erfüllung von Informationspflichten oder Auskunftsansprüchen Betroffener). In diesem Zusammenhang kann es im Einzelfall sinnvoll sein, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Informationen in das Verzeichnis aufzunehmen. Solche zusätzlichen Informationen für unternehmensinterne Zwecke haben wir in diesem Muster mit einem * gekennzeichnet. Im Vorfeld einer Vorlage des Verzeichnisses gegenüber einer Aufsichtsbehörde können diese gekennzeichneten Felder deshalb entfernt werden.

2. **Datenschutzrichtlinie**

Ein organisatorischer Bestandteil des Datenschutzkonzepts ist die Erstellung einer Datenschutzrichtlinie, die sowohl der Sensibilisierung der Mitarbeiter als auch der Erfüllung der Rechenschaftspflicht dient und – im Falle einer Veröffentlichung – zusätzlich betroffene Kunden und sonstige Geschäftspartner über den Umgang mit personenbezogenen Daten im Unternehmen informiert. Die Muster-Datenschutzrichtlinie enthält optionale Regelungen, an denen eine Individualisierung ansetzen kann. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

3. **Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO**

Versorgungsunternehmen arbeiten regelmäßig mit Auftragsverarbeitern zusammen. In der Praxis kann dies beispielsweise der Abrechnungs- oder IT-Dienstleister oder das beauftragte Call-Center sein. Nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 DS-GVO ist die Auftragsverarbeitung nur zulässig, wenn sie auf vertraglicher Grundlage bzw. auf Grundlage eines ähnlich bindenden Rechtsinstruments erfolgt. Die Mindestinhalte eines entsprechenden Vertrages sind in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 DS-GVO vorgegeben. Das Vertragsmuster setzt hier an und enthält zahlreiche Varianten und zusätzliche Vertragsklauseln (z. B. zur Haftung). Ein Vertragsmuster zur Auftragsverarbeitung sollte daher in jedem Unternehmen vorgehalten und bei Auftragsverarbeitungen verwendet werden.

4. **Verpflichtungserklärungen für Mitarbeiter und Dienstleister, die keine Auftragsverarbeiter sind**

Die Verpflichtungserklärungen können gegenüber Beschäftigten sowie Dienstleistern etc. verwendet werden, die keine Auftragsverarbeiter sind, aber mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Sie enthalten eine Verpflichtung zur Gewährleistung der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Sie enthalten optionale Inhalte für einzelne Fachbereiche (z. B. Personalwesen oder IT).

III. **Angebot und Preis**

Unsere Angebote und deren Preise entnehmen Sie bitte dem **Bestellformular** auf der ersten Seite. Die Musterdokumente können jeweils einzeln, aber auch in besonders kostengünstigen Paketen erworben werden. Für Mitgliedsunternehmen in unserem **AK Datenschutz** sind deutliche Rabatte verfügbar. Gerne beraten wir Sie auch im Hinblick auf die Zusammenstellung eines individuell auf die Bedürfnisse Ihres Hauses zugeschnittenen Vertragspaktes.

Unsere Musterdokumente werden bei Bedarf ständig an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die **Aktualisierungen** werden unseren Vertragskunden – sofern im Einzelfall nicht auf diesen Service verzichtet wird – gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung gestellt. Dabei profitieren Sie von der Umlage unseres Aufwands auf eine große Anzahl von Vertragskunden durch geringe individuelle Kosten.

IV. Einführungsseminar / Inhouse-Schulungen zur Vorstellung der Musterdokumente

Auf Wunsch können wir zu den Musterdokumenten Datenschutz gerne eine Inhouse-Schulung in Ihrem Haus vereinbaren. Neben einer allgemeinen Einführung in die Systematik unserer Dokumente können im Rahmen eines solchen Seminars die Muster an die individuellen Gegebenheiten und Wünsche Ihres Hauses angepasst werden. Zudem ist die Erörterung konkreter Praxisfälle möglich. Der Inhalt des Tages lässt sich je nach Bedarf selbstverständlich frei gestalten, so dass auch andere Themen im Kontext Datenschutz angesprochen werden können.

Wir hoffen, dass wir mit dem Angebot Ihr Interesse wecken konnten. Gerne stehen Ihnen für organisatorische Fragen unsere Mitarbeiterinnen Frau Kippar (Tel.-Nr. 030/611 2840-449), Frau Schwarz (Tel.-Nr. 030/611 2840-88) oder Frau Krieger (Tel.-Nr. 030/611 2840-339) sowie für inhaltliche Fragen Ihre gewohnten Ansprechpartner zur Verfügung. Für Bestellungen können Sie gerne das Bestellformular verwenden.